



Brüssel, den 5. Juli 2021
(OR. en)

10476/21

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0196(NLE)**

ECOFIN 694
CADREFIN 358
UEM 192
FIN 564

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	2. Juli 2021
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2021) 386 final
Betr.:	Vorschlag für einen DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Litauens

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2021) 386 final.

Anl.: COM(2021) 386 final



Brüssel, den 2.7.2021
COM(2021) 386 final

2021/0196 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Litauens

{SWD(2021) 187 final}

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Litauens

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der COVID-19-Ausbruch hatte einschneidende Auswirkungen auf die Wirtschaft Litauens. Im Jahr 2019 belief sich das Bruttoinlandsprodukt (BIP) pro Kopf in Litauen auf 56 % des Unionsdurchschnitts. Gemäß der Frühjahrsprognose 2021 der Kommission ging das reale BIP Litauens im Jahr 2020 um 0,9 % zurück und dürfte über den Zeitraum 2020-2021 um insgesamt 2 % ansteigen. Zu den längerfristigen Aspekten, die sich auf die mittelfristige Wirtschaftsleistung auswirken, gehören schlechte Gesundheits- und Bildungsergebnisse, hohe Einkommensungleichheit und Armutsquoten, mangelnde Steuerdisziplin, unerschlossenes Forschungs- und Innovationspotenzial sowie geringe private und öffentliche Investitionen.
- (2) Am 9. Juli 2019 und am 20. Juli 2020 richtete der Rat im Rahmen des Europäischen Semesters Empfehlungen an Litauen. Insbesondere empfahl der Rat Litauen, die Steuerdisziplin zu verbessern und die Steuerbemessungsgrundlage auf weniger wachstumsschädliche Quellen auszudehnen sowie die Themen Einkommensungleichheit, Armut und soziale Ausgrenzung anzugehen, u. a. durch eine bessere Gestaltung des Steuer- und Sozialleistungssystems. Darüber hinaus empfahl er, die allgemeine und berufliche Bildung auf allen Ebenen besser und effizienter zu gestalten, u. a. den Bereich der Erwachsenenbildung, und die Qualität, Bezahlbarkeit und Effizienz des Gesundheitswesens zu verbessern. Litauen wurde auch empfohlen, den Schwerpunkt der investitionsbezogenen Wirtschaftspolitik auf Innovation, Energie- und Ressourceneffizienz, nachhaltigen Verkehr und Energieverbundnetze zu legen und dabei den regionalen Unterschieden Rechnung zu tragen sowie das Produktivitätswachstum anzukurbeln, indem es die Effizienz der öffentlichen Investitionen verbessert. Außerdem wurde empfohlen, einen kohärenten politischen Rahmen zur Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft

¹ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17.

und Unternehmen zu entwickeln und die Durchführungsstellen im Bereich Forschung und Innovation zu konsolidieren. Mit Blick auf die Bewältigung der COVID-19-Krise wurde Litauen empfohlen, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Pandemie wirksam zu bekämpfen, die Wirtschaft zu stützen und die darauffolgende Erholung zu fördern. Außerdem empfahl der Rat Litauen, die Widerstandsfähigkeit des Gesundheitssystems zu stärken, indem es unter anderem ausreichende Finanzmittel mobilisiert und dem Mangel an Arbeitskräften im Gesundheitswesen und wichtiger medizinischer Produkte entgegenwirkt, und die Zugänglichkeit und Qualität von Gesundheitsdiensten zu verbessern. Darüber hinaus wurde empfohlen, die Auswirkungen der Krise auf die Beschäftigung abzufedern, die Finanzierung und den Erfassungsgrad aktiver arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen zu erhöhen und Kompetenzen zu fördern, die Reichweite und Angemessenheit des sozialen Sicherheitsnetzes zu gewährleisten und die Wirksamkeit des Steuer- und Sozialleistungssystems beim Schutz vor Armut zu verbessern. Ferner wurde empfohlen, die Liquiditätsversorgung insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen und exportorientierter Sektoren zu fördern, durchführungsreife öffentliche Investitionsprojekte vorzuziehen und private Investitionen zu unterstützen, um die wirtschaftliche Erholung zu fördern. Abschließend empfahl der Rat Litauen, schwerpunktmäßig in den Übergang zu einer ökologischen und digitalen Wirtschaft zu investieren, insbesondere in die Versorgung mit Breitbandnetzen mit sehr hoher Kapazität und deren Nutzung, in eine saubere und effiziente Energieerzeugung und -nutzung sowie in nachhaltigen Verkehr, und technologische Innovation in kleinen und mittleren Unternehmen zu fördern. Nach Bewertung der Fortschritte bei der Umsetzung dieser länderspezifischen Empfehlungen zum Zeitpunkt der Vorlage des Aufbau- und Resilienzplans stellt die Kommission fest, dass die Empfehlung, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Pandemie wirksam zu bekämpfen, die Wirtschaft zu stützen und die darauffolgende Erholung zu fördern, vollständig umgesetzt wurde. Substanzielle Fortschritte wurden in Bezug auf die Empfehlung, schwerpunktmäßig in Energieverbundnetze zu investieren, erzielt.

- (3) In seiner Empfehlung zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets² empfahl der Rat den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets, auch im Rahmen ihrer Aufbau- und Resilienzpläne Maßnahmen zu ergreifen, um unter anderem einen die Erholung stützenden politischen Kurs zu verfolgen und weitere Verbesserungen in Bezug auf Konvergenz, Resilienz und nachhaltiges und integratives Wachstum zu erzielen. Ferner empfahl der Rat, die nationalen institutionellen Rahmen auszubauen, makrofinanzielle Stabilität zu gewährleisten, die Wirtschafts- und Währungsunion zu vollenden und die internationale Rolle des Euro zu stärken.
- (4) Am 14. Mai 2021 legte Litauen der Kommission gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan vor. Zuvor war im Einklang mit dem nationalen Rechtsrahmen ein Konsultationsprozess durchgeführt worden. Die nationale Eigenverantwortung für die Aufbau- und Resilienzpläne unterstützt deren erfolgreiche Umsetzung und dauerhafte Wirkung auf nationaler Ebene sowie die Glaubwürdigkeit auf Unionsebene. Gemäß Artikel 19 der genannten Verordnung hat die Kommission die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und

² Vorbehaltlich der endgültigen Annahme durch den Rat nach der Billigung durch den Europäischen Rat. Der von der Eurogruppe am 16. Dezember 2020 vereinbarte Wortlaut ist abrufbar unter: <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-14356-2020-INIT/de/pdf>.

Kohärenz des Aufbau- und Resilienzplans nach den in Anhang V der genannten Verordnung enthaltenen Bewertungsleitlinien bewertet.

- (5) Mit den Aufbau- und Resilienzplänen sollten die allgemeinen Ziele der mit der Verordnung (EU) 2021/241 eingerichteten Aufbau- und Resilienzfazilität und des mit der Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates eingerichteten Aufbauinstruments der EU verfolgt werden, um die Erholung nach der COVID-19-Krise zu unterstützen. Sie sollten zu den in Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten sechs Säulen beitragen und so den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt der Union fördern.
- (6) Die Umsetzung der Aufbau- und Resilienzpläne der Mitgliedstaaten wird unionsweit koordinierte Investitions- und Reformanstrengungen erfordern. Wenn diese Reformen und Investitionen zusammen mit grenzüberschreitenden Vorhaben gleichzeitig und in koordinierter Weise durchgeführt werden, werden sie sich gegenseitig verstärken und positive Spillover-Effekte in der gesamten Union erzeugen. So werden die Auswirkungen der Fazilität auf das Wachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen in den Mitgliedstaaten zu etwa einem Drittel von Spillover-Effekten anderer Mitgliedstaaten ausgehen.

Ausgewogene Antwort, die zu den sechs Säulen beiträgt

- (7) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe a und des Anhangs V Abschnitt 2.1 der Verordnung (EU) 2021/241 stellt der Aufbau- und Resilienzplan weitgehend (Einstufung A) eine umfassende und angemessen ausgewogene Antwort auf die wirtschaftliche und soziale Lage dar und leistet somit einen angemessenen Beitrag zu allen in Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten sechs Säulen, wobei den spezifischen Herausforderungen des betreffenden Mitgliedstaats und der Mittelzuweisung an ihn Rechnung zu tragen ist.
- (8) Der Plan umfasst Maßnahmen, die zu allen sechs Säulen beitragen, wobei jede der sieben Komponenten des Plans auf eine oder mehrere Säulen ausgerichtet ist. Dieser Ansatz hilft, sicherzustellen, dass jede Säule umfassend und in kohärenter Weise berücksichtigt wird. Gleichzeitig umfasst der Plan eine Komponente, die speziell auf den ökologischen Wandel ausgerichtet ist, und eine weitere Komponente für den digitalen Wandel. Die Erreichung des ökologischen Ziels soll durch die Steigerung der lokalen Erzeugung erneuerbarer Energien, die Förderung eines nachhaltigen Verkehrs, die Maßnahmen für ein umweltorientiertes öffentliches Auftragswesen sowie die Renovierung von Gebäuden unterstützt werden, um eine nachhaltige städtische Umwelt und so die Verringerung der Treibhausgasemissionen zu fördern. Investitionen und Reformen, die auf die Digitalisierung des öffentlichen Sektors, der Wirtschaft und der industriellen Ökosysteme sowie auf die Verbesserung der digitalen Kompetenzen und die Förderung der 5G-Einführung ausgerichtet sind, dürften zur Verwirklichung der Ziele im Digitalbereich beitragen.
- (9) Indem er die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der COVID-19-Krise abmildert, dürfte der Plan zur Verbesserung der makroökonomischen Leistung beitragen und gleichzeitig den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt stärken und somit die dritte in Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannte Säule (intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum) unterstützen. Dazu gehören die Steigerung der Investitionen und die Unterstützung langfristiger Innovationen, die Verbesserung der Bildungsleistung und die Ausweitung der aktiven arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen. Der Plan stellt

Bildung und Innovation, insbesondere die Verbesserung des Rahmens für die allgemeine und berufliche Bildung, in den Mittelpunkt und trägt somit zur vierten und zur sechsten Säule gemäß Artikel 3 der genannten Verordnung bei. Die Verbesserung der Bildung in Litauen dürfte unmittelbar zur wirtschaftlichen und sozialen Resilienz beitragen, indem das durch sozioökonomische Hintergründe der Schüler verursachte Bildungsgefälle verringert wird. Der Plan zielt darauf ab, sicherzustellen, dass die Menschen über die Kompetenzen für künftige Arbeitsplätze verfügen, und zwar durch ein verbessertes Berufsbildungssystem, ein ausgeweitetes Berufsberatungssystem und ein umstrukturiertes Erwachsenenbildungssystem. Maßnahmen, die Hochschulbildung und Innovation fördern, dürften die Produktivität und die Wettbewerbsfähigkeit Litauens steigern.

- (10) Infolge der Pandemie-Krise umfasst der litauische Plan Maßnahmen zur Stärkung des Bereichs Gesundheit und der wirtschaftlichen, sozialen und institutionellen Resilienz, d. h. der fünften Säule gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/241. Während der Plan unmittelbar auf die Verbesserung der Widerstandsfähigkeit, der Qualität, der Zugänglichkeit und der Effizienz des Gesundheitssystems ausgerichtet ist, sieht er auch Maßnahmen zur Reform der sozialen Infrastruktur Litauens vor. In dem Plan wird zugesagt, die Effizienz des öffentlichen Sektors durch eine Reform des öffentlichen Dienstes und Digitalisierung, durch eine auf die bessere Einhaltung der Vorschriften, Fairness, eine bessere Umverteilungskapazität und Wachstumsfreundlichkeit ausgerichtete Reform des Steuersystems sowie durch Verbesserungen des Haushaltsrahmens, einschließlich Ausgabenüberprüfungen, zu verbessern. Die im Plan enthaltenen Maßnahmen zielen auch darauf ab, die Beschäftigungsförderung und die garantierte Mindesteinkommenssicherung zu verbessern, um so Armut zu verringern und den sozialen Zusammenhalt zu verbessern. Es ist zu erwarten, dass diese Maßnahmen den territorialen Zusammenhalt stärken.

Bewältigung aller oder eines wesentlichen Teils der Herausforderungen, die in den länderspezifischen Empfehlungen ermittelt wurden

- (11) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe b und des Anhangs V Abschnitt 2.2 der Verordnung (EU) 2021/241 ist zu erwarten, dass der Aufbau- und Resilienzplan wirksam zur Bewältigung aller oder eines wesentlichen Teils der Herausforderungen (Einstufung A), die in den relevanten an Litauen gerichteten länderspezifischen Empfehlungen, einschließlich der finanzpolitischen Aspekte dieser Herausforderungen und Empfehlungen, ermittelt wurden, oder der Herausforderungen, die in anderen von der Kommission im Rahmen des Europäischen Semesters offiziell angenommenen einschlägigen Dokumenten ermittelt wurden, beiträgt.
- (12) Der Plan enthält eine Vielzahl sich gegenseitig verstärkender Reformen und Investitionen, die in unterschiedlichem Maße dazu beitragen, alle oder einen wesentlichen Teil der wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen wirksam zu bewältigen, die in den länderspezifischen Empfehlungen dargelegt wurden, die der Rat im Rahmen des Europäischen Semesters 2019 und 2020 an Litauen gerichtet hat, insbesondere in folgenden Bereichen: Gesundheitsversorgung, z. B. Widerstandsfähigkeit, Zugänglichkeit, Qualität, Bezahlbarkeit und Effizienz des Gesundheitssystems; Bildung und Kompetenzen, z. B. die Qualität und Effizienz aller Ebenen der allgemeinen und beruflichen Bildung; soziale Inklusion, z. B. Mindesteinkommensleistungen; Steuerdisziplin und Wirksamkeit des Steuer- und Sozialleistungssystems; Innovation, Energie- und Ressourceneffizienz, nachhaltiger Verkehr und Energieverbundnetze.

- (13) Die im Plan enthaltenen Reformen und Investitionen dürften das Wachstumspotenzial der Wirtschaft nachhaltig steigern. Ziel des Plans ist es, durch die Unterstützung des digitalen und ökologischen Wandels, von Innovation, Bildung und Kompetenzentwicklung sowie eines effizienteren öffentlichen Sektors neues Wachstum zu fördern.
- (14) Die Empfehlungen zur unmittelbaren fiskalpolitischen Reaktion auf die Pandemie können als außerhalb des Anwendungsbereichs des litauischen Aufbau- und Resilienzplans liegend angesehen werden, wenngleich Litauen ungeachtet dessen im Einklang mit der allgemeinen Ausweichklausel im Allgemeinen angemessen und ausreichend auf die unmittelbare Notwendigkeit reagiert hat, die Wirtschaft in den Jahren 2020 und 2021 durch fiskalische Mittel zu stützen. Darüber hinaus können die Empfehlungen zu Energieverbundnetzen und zu Liquiditätshilfen für den Privatsektor ebenfalls als nicht in den Anwendungsbereich des Plans fallend angesehen werden, da zum einen die Energieverbundvorhaben planmäßig verlaufen und zum anderen die litauische Regierung als Reaktion auf die COVID-Krise Steuerstundungen eingeführt, Mittel für Direktzahlungen zugewiesen und sich verpflichtet hat, zusätzliche Darlehensgarantien zu gewähren, um die Versorgung von Unternehmen mit Liquidität zu fördern.
- (15) Die Fortsetzung der Konvergenz bleibt eine Priorität für Litauen und erfordert eine Verringerung der regionalen Unterschiede, die Behebung des Mangels an qualifizierten Arbeitskräften und höhere Investitionen, auch im Bereich Forschung und Entwicklung. Die Rahmenbedingungen für Unternehmen in Litauen sollten durch Reformen und Investitionen verbessert werden, die darauf abzielen, die Steuererhebung und die Effizienz des Steuersystems zu verbessern und den öffentlichen Sektor zu digitalisieren. Ziel des Plans ist es, die Qualität der allgemeinen und beruflichen Bildung auf allen Ebenen zu verbessern und die Teilnahmequoten an der Erwachsenenbildung im Hinblick auf ein besseres Kompetenzmanagement zu erhöhen. Reformen und Investitionen in das Hochschulwesen und das Berufsbildungssystem dürften dazu beitragen, dass diese Systeme besser auf den ökologischen und digitalen Wandel auf dem Arbeitsmarkt und die Sozialpolitik reagieren können. Die Konsolidierung der für Innovationsförderung zuständigen Stellen dürfte dazu beitragen, dass die Forschungs- und Innovationspolitik effizienter wird. Regionale Unterschiede, hohes Armutsrisiko und hohes Risiko für soziale Ausgrenzung werden durch Reformen zur Verbesserung der Angemessenheit der Mindesteinkommensunterstützung und der Umverteilungskapazität des Steuer- und Sozialleistungssystems, Verbesserungen bei der Langzeitpflege und Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit des Gesundheitssystems in Angriff genommen. Maßnahmen zur Unterstützung des digitalen Wandels und des ökologischen Wandels in Litauen, z. B. der weitere Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität, die Förderung der Erzeugung und Speicherung von erneuerbarer Energie und der Austausch umweltschädlicher Fahrzeuge gegen emissionsfreie Fahrzeuge, tragen in einem gewissen Maße auch dazu bei, erhebliche regionale Unterschiede auszugleichen. Davon ausgehend ist zu erwarten, dass der Plan dem Wachstumspotenzial der litauischen Wirtschaft auf nachhaltige Weise einen deutlichen Schub gibt.

Beitrag zum Wachstumspotenzial, zur Schaffung von Arbeitsplätzen sowie zur wirtschaftlichen, sozialen und institutionellen Resilienz

- (16) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe c und des Anhangs V Abschnitt 2.3 der Verordnung (EU) 2021/241 ist zu erwarten, dass der Aufbau- und Resilienzplan große Auswirkungen haben wird (Einstufung A), d. h. er wird das Wachstumspotenzial, die Schaffung von Arbeitsplätzen sowie die wirtschaftliche, soziale und institutionelle Resilienz des Mitgliedstaats stärken, unter anderem durch die Förderung von Maßnahmen für Kinder und Jugendliche zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte beitragen, die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der COVID-19-Krise abmildern und somit zur Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt und zur wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Konvergenz innerhalb der Union beitragen.
- (17) Den Simulationen der Kommissionsdienststellen zufolge könnte sich das BIP Litauens durch den Plan bis 2026 um 1,0 % bis 1,6 % erhöhen³. Durch im Plan vorgesehene nachhaltige und wachstumsfördernde Reformen und Investitionen dürften die strukturellen Schwächen der litauischen Volkswirtschaft behoben und ihre Resilienz gestärkt sowie die Produktivität erhöht werden. Maßnahmen zur Förderung der Erzeugung und Speicherung von erneuerbarer Energie, energieeffiziente Renovierungen, Digitalisierung öffentlicher Verwaltungsdienste, Maßnahmen zur Förderung von Ausbildung und Unternehmertum sowie Innovation und Zusammenarbeit von Wissenschaft und Wirtschaft stehen im Einklang mit der aktualisierten europäischen Industriestrategie und dürften unmittelbar zur Schaffung von mehr Arbeitsplätzen, zur wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit und zu nachhaltigem langfristigem Wachstum beitragen. Die Reform der Mindesteinkommensregelung, Maßnahmen zur Modernisierung der allgemeinen Bildung und die Reform des Berufsbildungssystems dürften zusammen mit Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität und der Zugänglichkeit von Gesundheitsdiensten in Litauen dauerhafte Auswirkungen in den Bereichen soziale Inklusion und Kompetenzen haben. Die langfristigen Auswirkungen dieser Maßnahmen dürften durch den fiskalischen und wirtschaftlichen Nutzen von im öffentlichen Sektor geplanten Reformen, insbesondere zur Verbesserung des Haushaltsrahmens, der Steuerdisziplin und der Effizienz des Steuersystems, verstärkt werden.
- (18) Es ist zu erwarten, dass der Plan zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte beiträgt, indem er kurz- bis mittelfristig erhebliche positive Auswirkungen auf die Funktionsweise des Arbeitsmarkts, Bildung, Armut und Einkommensungleichheit hat, unter anderem dank einer Erhöhung der Finanzierung und des Erfassungsgrads aktiver arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen, einer Erhöhung der allgemeinen Leistungen für alleinstehende ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen und einer Erhöhung des Erfassungsgrads des Arbeitslosenversicherungssystems. Es ist zu erwarten, dass die langfristigen Auswirkungen durch die Verbesserung der Bildungsleistung und der Effizienz des Steuer- und Sozialleistungssystem verstärkt werden. Die Auswirkungen des Plans auf den territorialen Zusammenhalt wurden nicht quantifiziert, aber eine qualitative Analyse deutet auf eine positive Wirkung im

³ Diese Simulationen tragen der Gesamtwirkung von NextGenerationEU Rechnung, d. h. sie berücksichtigen auch die Mittel für ReactEU und die Mittelaufstockung für Horizont Europa, InvestEU, den Fonds für einen gerechten Übergang, die ländliche Entwicklung und RescEU. In den Simulationen nicht berücksichtigt sind die möglichen positiven Auswirkungen von Strukturreformen, die erheblich sein können.

Hinblick auf die Verringerung der sozioökonomischen Unterschiede zwischen den litauischen Regionen hin.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

- (19) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe d und des Anhangs V Abschnitt 2.4 der Verordnung (EU) 2021/241 ist der Aufbau- und Resilienzplan geeignet, sicherzustellen, dass keine Maßnahme (Einstufung A) zur Durchführung der im Aufbau- und Resilienzplan enthaltenen Reformen und Investitionsvorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ (Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) verursacht.
- (20) In dem Aufbau- und Resilienzplan wird für jede Reform und Investition sichergestellt, dass keines der sechs Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852, nämlich Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz der Wasser- und Meeresressourcen, Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme, erheblich beeinträchtigt wird. Litauen hat Begründungen gemäß den technischen Leitlinien der Kommission zur „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ vorgelegt (2021/C 58/01). Soweit erforderlich sind die Anforderungen der Bewertung der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ in der Gestaltung einer Maßnahme verankert und in einem Etappenziel oder Zielwert dieser Maßnahme festgelegt. Damit wird sichergestellt, dass eine Auszahlung für die jeweiligen Maßnahmen erst erfolgen kann, wenn die Einhaltung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen gewährleistet ist.
- (21) Der Plan widmet Maßnahmen, deren Auswirkungen auf die Umweltziele einer genauen Prüfung bedürfen, besondere Aufmerksamkeit. Mit der Reform „Sich fortbewegen ohne dabei die Umwelt zu verschmutzen“ legt die ökologische Komponente einen besonderen Schwerpunkt auf nachhaltige Mobilität. Dazu gehört insbesondere die Förderung des Sektors für erneuerbare Kraftstoffe wie Biomethan und flüssige Biokraftstoffe der zweiten Generation und die Einrichtung von Tankstellen für diese alternativen Kraftstoffe. Diese Investitionen könnten mehrere Umweltziele wie den Klimaschutz, die Vermeidung und Verminderung von Luftverschmutzung und die biologische Vielfalt beeinträchtigen. Dies sollte durch die Anforderung verhindert werden, dass Biomethan oder Biokraftstoffe ausschließlich aus den in Anhang IX der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ aufgeführten Rohstoffen hergestellt werden und dass die Endproduktion den Bestimmungen der genannten Richtlinie sowie den zugehörigen Durchführungsrechtsakten und delegierten Rechtsakten entspricht. Die Produzenten sollten Bescheinigungen über die Nachhaltigkeit ihrer Produktion vorlegen. Darüber hinaus hat Litauen, wie im entsprechenden Zielwert bekräftigt, zugesichert, dass die im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans geförderten Fahrzeuge ausschließlich Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe verbrauchen sollten,

⁴ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

⁵ Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82).

die der Richtlinie (EU) 2018/2001 entsprechen, und dass der Anteil von Biokraftstoffen am nationalen Kraftstoffmix im Laufe der Zeit zunehmen sollte. Es sollte ein System von Verbuchungseinheiten für erneuerbare Kraftstoffe geschaffen werden, mit dem die für den Verkehrssektor bereitgestellten Mengen an Biomethan und anderen erneuerbaren Kraftstoffen erfasst werden; auf dieser Grundlage sollten die Betreiber Zertifikate erhalten, die dem erwarteten Verbrauch an erneuerbaren Kraftstoffen entsprechen. Schließlich werden im Gesetz über alternative Kraftstoffe neue Anforderungen für Kraftstoffproduzenten festgelegt.

Beitrag zum ökologischen Wandel und zum Erhalt der biologischen Vielfalt

- (22) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe e und des Anhangs V Abschnitt 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der Aufbau- und Resilienzplan Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Für die Maßnahmen zur Verwirklichung der Klimaschutzziele sind 37,8 % der Gesamtzuweisung des Aufbau- und Resilienzplans vorgesehen (berechnet nach der in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Methode). Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2021/241 steht der Aufbau- und Resilienzplan mit den Angaben im nationalen Energie- und Klimaplan 2021-2030 im Einklang.
- (23) Es ist zu erwarten, dass die Maßnahmen des litauischen Aufbau- und Resilienzplans wirksam zum ökologischen Wandel und zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Der Plan unterstützt die Ziele Litauens in den Bereichen Dekarbonisierung und Energiewende, wie sie im nationalen Energie- und Klimaplan festgelegt sind. Die ökologische Komponente enthält Maßnahmen zur Steigerung der Erzeugung und Speicherung von erneuerbarer Energie, nachhaltigen Mobilität, Renovierung von Gebäuden, Wiederherstellung degradierter Torfmoore und Kreislaufwirtschaft. Darüber hinaus enthält die Komponente „Öffentlicher Sektor“ eine Maßnahme zur Überprüfung des derzeitigen Steuersystems mit dem Ziel, die umweltschädlichsten Steuerbefreiungen und -ermäßigungen zu ermitteln und schrittweise abzuschaffen. Die Umsetzung dieser vorgeschlagenen Maßnahmen dürfte dauerhafte Auswirkungen haben, insbesondere durch ihren Beitrag zum ökologischen Wandel, zur Verbesserung der biologischen Vielfalt und zum Umweltschutz.
- (24) Was erneuerbare Energie betrifft, dürfte der Plan dazu beitragen, mindestens 301,9 MW zusätzliche Kapazität für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen zu schaffen. Von dieser neuen Kapazität sollten mindestens 271,8 MW auf Solarkraftwerke (darunter 4 MW in der Region Utena) und mindestens 30,1 MW auf Onshore-Windkraftanlagen entfallen. Darüber hinaus sollten einzelne Stromspeicheranlagen mit mindestens 15,2 MWh und weitere Stromspeicher mit mindestens 200 MW installiert werden.
- (25) Durch die Umsetzung der im Plan vorgesehenen Maßnahmen, und insbesondere Investitionen zur Beschleunigung der Gebäuderenovierung, ist bis 2026 eine Primärenergieeinsparung in Höhe von 215 GWh zu erwarten, was einer Verringerung der Treibhausgasemissionen um 21 500 t CO₂-Äq. entsprechen würde. Dies kommt zu den Energie- und Treibhausgaseinsparungen hinzu, die durch den Austausch umweltschädlicher Fahrzeuge gegen emissionsfreie und emissionsarme Fahrzeuge sowie durch den Aufbau der erforderlichen Produktion alternativer Kraftstoffe und der Auflade-/Betankungsinfrastruktur zu erwarten sind. Außerdem sollte bis 2023 ein

Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft angenommen werden, um bis 2035 Litauens Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft sicherzustellen. Es ist zu erwarten, dass die im Aufbau- und Resilienzplan vorgesehenen Maßnahmen zur Erreichung der Klima- und Energieziele Litauens für 2030 und 2050 beitragen.

Beitrag zum digitalen Wandel

- (26) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe f und des Anhangs V Abschnitt 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der Aufbau- und Resilienzplan Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Verwirklichung der Digitalisierungsziele machen einen Betrag aus, der 31,5 % der Gesamtzuweisung des Plans entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VII der Verordnung (EU) 2021/241).
- (27) Der Plan berücksichtigt alle Aspekte des digitalen Wandels in Litauens: Konnektivität, Digitalisierung des öffentlichen und des privaten Sektors sowie digitale Kompetenzen. Der Plan enthält Maßnahmen für den weiteren Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität, einschließlich in ländlichen und abgelegenen Gebieten. Darüber hinaus zielen substanzielle Reformen und Investitionen auf die Digitalisierung des öffentlichen Sektors ab. Dies sollte eine Schlüsselrolle bei der Digitalisierung der Wirtschaft, der Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen und der Senkung der Verwaltungskosten spielen. Der Plan umfasst Maßnahmen zur Förderung der digitalen Kompetenzen für Kinder, Beschäftigte, Bedienstete im öffentlichen Dienst und ältere Bürgerinnen und Bürger. Es sind ebenfalls Maßnahmen vorgesehen, um den Mangel an IT-Fachkräften auf dem Arbeitsmarkt zu beheben. Darüber hinaus sind in dem Plan Investitionen zur Förderung der Einführung fortschrittlicher digitaler Technologien im Privatsektor vorgesehen, insbesondere in Bezug auf die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft bei innovativen Technologien und die Digitalisierung des Kultursektors.
- (28) Im Zusammenhang mit der Pandemie wurde auch die Digitalisierung des Gesundheits- und des Bildungssystems zu einer großen Herausforderung und einem Handlungsschwerpunkt. Der Plan umfasst Maßnahmen zur Förderung digitaler Lösungen für elektronische Gesundheitsdienste und Online-Lernen. Darüber hinaus enthält der Plan wichtige Maßnahmen zur Integration digitaler Lösungen in die Organisation der Arbeitsvermittlung, die Erhebung von Steuern und Zöllen und die Ökologisierung der Wirtschaft.

Dauerhafte Auswirkungen

- (29) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe g und des Anhangs V Abschnitt 2.7 der Verordnung (EU) 2021/241 ist zu erwarten, dass der Aufbau- und Resilienzplan weitgehend dauerhafte Auswirkungen in Litauen haben wird (Einstufung A).
- (30) Die Umsetzung der geplanten Reformen dürfte zu dauerhaften strukturellen Veränderungen führen. Insbesondere die geplanten Reformen zur Förderung des ökologischen und digitalen Wandels sowie Reformen im Bildungs- und Berufsbildungssystem dürften sich dauerhaft auf die Wirtschaft Litauens auswirken, indem die Kompetenzen der Menschen für den Arbeitsmarkt gestärkt sowie die Exportkapazität, die Produktivität und insgesamt nachhaltiges langfristiges Wachstum gefördert werden. Darüber hinaus dürften die geplanten Hochschulreformen die

Qualität und Effizienz der Hochschulprogramme verbessern. Die Straffung der staatlichen Innovationspolitik dürfte eine spürbare dauerhafte Wirkung auf die Innovation zeigen. Die im Gesundheitssektor geplanten Reformen, z. B. die Konsolidierung des Krankenhausnetzes, die Reorganisation der Krankentransportdienste, die Einrichtung der Kompetenzplattform für Angehörige der Gesundheitsberufe und die Entwicklung des digitalen Gesundheitssystems, dürften die Effizienz und Zugänglichkeit des Gesundheitssystems verbessern und dessen Resilienz stärken. Darüber hinaus dürften Reformen zur Modernisierung des öffentlichen Sektors, sowohl hinsichtlich der Verwaltung des öffentlichen Dienstes als auch der Haushaltsplanung, einschließlich Ausgabenüberprüfungen, langfristige Verbesserungen der Effizienz des öffentlichen Sektors auslösen. Reformen zur Stärkung der Steuerdisziplin und zur Verbesserung der Effizienz des Steuersystems und der Umverteilungskapazität des Steuer- und Sozialleistungssystems dürften Armut und soziale Ausgrenzung verringern und dazu beitragen, die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen und die wirtschaftliche Effizienz zu verbessern.

- (31) Die Umsetzung der geplanten Investitionen dürfte zu dauerhaften strukturellen Veränderungen führen. Grüne Investitionen dürften den Übergang Litauens zu einer Kreislaufwirtschaft unterstützen, innovative und intelligente Mobilität fördern und die Abhängigkeit Litauens von nicht erneuerbaren Energien und Ressourcen verringern. Investitionen, die die Digitalisierung im öffentlichen Sektor, in Unternehmen und im Hochschulbereich fördern, dürften zu mehr Effizienz in diesen Sektoren führen. Darüber hinaus dürfte die Erhöhung der Finanzierung und des Erfassungsgrads aktiver arbeitsmarktpolitischer Maßnahme dauerhafte Auswirkungen auf die Funktionsweise des Arbeitsmarktes sowie auf die Verringerung der Armut und auf die Einkommensgleichheit haben. Verstärkt werden könnten die dauerhaften Auswirkungen des Plans auch durch Synergien zwischen dem Plan und anderen – etwa im Rahmen der Kohäsionsfonds finanzierten – Programmen, insbesondere durch eine nachhaltige Bewältigung tief verwurzelter territorialer Herausforderungen und Förderung einer ausgewogenen Entwicklung.

Überwachung und Durchführung

- (32) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe h und des Anhangs V Abschnitt 2.8 der Verordnung (EU) 2021/241 sind die im Aufbau- und Resilienzplan vorgeschlagenen Modalitäten angemessen (Einstufung A), um die wirksame Überwachung und Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans sicherzustellen, einschließlich des vorgesehenen Zeitplans, der Etappenziele und Zielwerte sowie der entsprechenden Indikatoren.
- (33) Das Finanzministerium sollte die Verwaltungsbehörde sein, die die Durchführung und Überwachung des Plans koordiniert, und sollte die zentrale Anlaufstelle der Kommission sein. Die Zentrale Projektleitungsagentur sollte eine Verwaltungsstelle für den Plan sein, die Vorhaben bewertet und auswählt und deren Übereinstimmung mit den Projektverträgen, den nationalen Rechtsvorschriften und den Rechtsvorschriften der Union sicherstellt. Die Fachministerien und ihnen unterstehende Behörden sollten in erster Linie für die Umsetzung und die Berichterstattung über die Etappenziele und Zielwerte zuständig sein. Die Indikatoren für die Überwachung sind relevant, annehmbar und solide. Sie spiegeln das Gesamtziel des Plans angemessen wider und sind realistisch. Die Etappenziele und Zielwerte sind etwas ungleichmäßig über den Zeitraum verteilt und zeitlich Richtung 2026 verlagert. Die Etappenziele und Zielwerte sind auch für bereits abgeschlossene

gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 förderfähige Maßnahmen relevant. Eine zufriedenstellende Erreichung dieser Etappenziele und Zielwerte im Zeitverlauf ist Voraussetzung, um einen Auszahlungsantrag zu begründen.

- (34) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die finanzielle Unterstützung aus der Fazilität gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2021/241 kommuniziert und bekannt gemacht wird. Im Rahmen des Instruments für technische Unterstützung können die Mitgliedstaaten technische Unterstützung bei der Umsetzung des Plans beantragen.

Kosten

- (35) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe i und des Anhangs V Abschnitt 2.9 der Verordnung (EU) 2021/241 ist die im Aufbau- und Resilienzplan angegebene Begründung für die geschätzten Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans in mittlerem Maße (Einstufung B) angemessen und plausibel, steht im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entspricht den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.
- (36) Litauen hat für alle im Aufbau- und Resilienzplan enthaltenen Investitionen Einzelkostenschätzungen vorgelegt. Die Kostenaufschlüsselung ist im Allgemeinen detailliert und hinreichend belegt. Die Schätzungen basieren auf Vergleichen mit früheren Investitionen ähnlicher Art. Litauen hat zwar keine unabhängige Validierung der vorgeschlagenen Kostenschätzungen vorgelegt, die Bewertung der Kostenschätzungen und der zugehörigen Unterlagen zeigt jedoch, dass die meisten Kosten gut begründet und angemessen sind. Die für eine Finanzierung vorgeschlagenen Beträge scheinen angemessen und in mittlerem Maße geeignet, die Plausibilität der Kostenschätzungen zu belegen. Obwohl die meisten Beträge im Vergleich zu den Kosten ähnlicher Reformen oder Investitionen im unteren bis mittleren Bereich liegen, sind die Kosten für einige wenige Maßnahmen als nur in geringem Maße plausibel anzusehen. Die geschätzten Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans stehen mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz in Einklang und entsprechen den erwarteten volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

Schutz der finanziellen Interessen

- (37) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe j und des Anhangs V Abschnitt 2.10 der Verordnung (EU) 2021/241 sind die im Aufbau- und Resilienzplan vorgeschlagenen Modalitäten sowie die in diesem Beschluss vorgesehenen zusätzlichen Maßnahmen angemessen (Einstufung A), um Korruption, Betrug und Interessenkonflikte bei der Verwendung der im Rahmen jener Verordnung bereitgestellten Mittel zu verhindern, aufzudecken und zu beheben, und es ist zu erwarten, dass sie eine Doppelfinanzierung durch die Verordnung und durch andere Unionsprogramme wirksam verhindern. Die Anwendung anderer Instrumente und Mechanismen zur Förderung und Durchsetzung der Einhaltung von EU-Recht, insbesondere auch zur Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten und zum Schutz der finanziellen Interessen der Union gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ bleibt hiervon unberührt.

⁶ Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union (ABl. L 4331 vom 22.12.2020, S. 1).

- (38) Das im litauischen Aufbau- und Resilienzplan beschriebene interne Kontrollsystem beruht auf bestehenden Verfahren und Strukturen und die Akteure (Stellen/Einrichtungen) sowie ihre Aufgaben und Zuständigkeiten für die Wahrnehmung der Aufgaben der internen Kontrolle sind klar festgelegt. Das System stützt sich auf das Modell, das für die Strukturfonds im Zeitraum 2021-2027 eingesetzt wird, und sollte eine Reihe von Aufgaben und Verfahren umfassen, die von der Verwaltungsbehörde, der Verwaltungsstelle und der Prüfbehörde in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich durchzuführen sind und die Einhaltung der Bestimmungen und der Grundsätze der geltenden Rechtsvorschriften gewährleisten. Diesen Stellen sollte uneingeschränkter Zugang zu den einschlägigen Informationen gewährt werden. Zusätzliche Fachkenntnisse und Verwaltungskapazitäten sind in der neu geschaffenen Prüfbehörde zwar vorgesehen, müssen jedoch noch aufgebaut werden.
- (39) Unter anderem aufgrund der erheblichen Änderungen im Verwaltungs- und Kontrollsystem der EU-Strukturfonds waren bestimmte Prüf- und Kontrollelemente zum Zeitpunkt der Vorlage des Plans noch nicht vorhanden und müssen daher rechtzeitig eingerichtet sein. Dies betrifft die Annahme von Beschlüssen zur Festlegung der rechtlichen Mandate der Verwaltungsbehörde, der Verwaltungsstelle und der Prüfbehörde, die Annahme einer Prüfstrategie sowie die Operationalisierung und Inbetriebnahme eines speziellen IT-Tools (IS2021), was erforderlich ist, um die einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EU) 2021/241 zu erfüllen. In Bezug auf Letzteres wurde ein Etappenziel in den Plan aufgenommen, um die Erfüllung der diesbezüglichen Anforderungen zu überwachen; dieses sollte zum Zeitpunkt des ersten Zahlungsantrags erreicht sein

Kohärenz des Plans

- (40) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe k und des Anhangs V Abschnitt 2.11 der Verordnung (EU) 2021/241 sind die im Aufbau- und Resilienzplan enthaltenen Maßnahmen zur Durchführung von Reformprojekten und öffentlichen Investitionsvorhaben in hohem Maße (Einstufung A) kohärent.
- (41) Der litauische Aufbau- und Resilienzplan ist kohärent; er enthält konsistente, sich gegenseitig verstärkende Reformen und Investitionen und sorgt für Synergien zwischen den verschiedenen Komponenten. In dem Plan wird eine strategische und kohärente Vision entworfen, bei der innerhalb jeder Komponente, zwischen den Zielen verschiedener Komponenten und unter einzelnen Reformen und Investitionen in verschiedene Komponenten Kohärenz gewahrt wird. Die sieben Komponenten sind kohärent was ihre Ziele, die Strukturierung der Investitionen und Reformen und ihre thematischen Beziehungen und wechselseitigen Zusammenhänge betrifft. Die Komponenten verstärken sich gegenseitig, insbesondere der ökologische und der digitale Wandel. Der Plan steht auch im Einklang mit dem Nationalen Fortschrittsplan und dem Regierungsprogramm.

Gleichheit

- (42) Der Plan enthält einige Maßnahmen, die zur Bewältigung der Herausforderungen im Bereich der Gleichstellung der Geschlechter und der Chancengleichheit für alle in Litauen beitragen dürften. Dazu gehören Maßnahmen, die direkt oder indirekt auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen eingehen, beispielsweise die bessere Zugänglichkeit von Gebäuden, die Möglichkeit zur eigenständigen Nutzung öffentlicher Online-Dienste und eine Erhöhung der allgemeinen Leistung für alleinstehende Menschen mit Behinderungen. Die Entwicklung digitaler Kompetenzen

insbesondere für benachteiligte Gruppen, einschließlich Menschen mit Behinderungen, älterer Menschen, Migranten und Flüchtlinge, ist ebenfalls im litauischen Aufbau- und Resilienzplan vorgesehen. Die Reform der Langzeitpflege sollte für pflegende Angehörige im erwerbsfähigen Alter, von denen die meisten Frauen mittleren Alters sind, die Möglichkeit der Rückkehr auf den Arbeitsmarkt verbessern. Die im Plan enthaltenen Reformen und Investitionen sollten die bestehenden sozialen, wirtschaftlichen und territorialen Unterschiede verringern. Der Plan verweist auf legislative und politische Initiativen, die die im Plan enthaltenen Reformen und Investitionen ergänzen dürften.

Selbstbewertung der Sicherheit

- (43) Der Plan enthält eine Sicherheitsbewertung für Investitionen in 5G-Konnektivität, in der auf die nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der wichtigsten im EU-Instrumentarium für die 5G-Cybersicherheit empfohlenen Maßnahmen verwiesen wird und diese beschrieben werden. Zu diesen Maßnahmen zählen unter anderem die Stärkung der Rolle der nationalen Behörden und die Einschränkung der Rolle von Hochrisikolieferanten.

Grenzübergreifende Projekte und Mehrländerprojekte

- (44) Der Plan trägt zu folgenden grenzübergreifenden und Mehrländerprojekten bei: Genome Europe, 5G-Korridore „Via Baltica“ und „Rail Baltica“. In einige dieser Projekte fließen auch Mittel aus anderen Programmen, z. B. der Fazilität „Connecting Europe“, und aus den Strukturfonds.

Konsultationsprozess

- (45) Der Plan war Gegenstand einer öffentlichen Konsultation, die im April 2021 stattfand und Bürgern und Organisationen eine Beteiligung ermöglichte. In der Anfangsphase der Ausarbeitung des Plans wurden eine Reihe von thematischen Diskussionen organisiert, an denen Arbeitgeberverbände, Gewerkschaften, lokale Gebietskörperschaften und Nichtregierungsorganisationen teilnahmen. Um zu gewährleisten, dass die maßgeblichen Akteure den Plan mittragen, ist es von entscheidender Bedeutung, alle betroffenen lokalen Gebietskörperschaften und Interessenträger, einschließlich der Sozialpartner, bei der Umsetzung der enthaltenen Investitionen und Reformen durchgehend einzubinden.

Positive Bewertung

- (46) In Anbetracht der positiven Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Litauens durch die Kommission, der zufolge der Plan die Bewertungskriterien der Verordnung (EU) 2021/241 in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten im Einklang mit Artikel 20 Absatz 2 der genannten Verordnung in diesem Beschluss die für die Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die relevanten Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der von der Union für die Durchführung des Plans in Form nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung bereitgestellte Betrag festgelegt werden.

Finanzieller Beitrag

- (47) Die geschätzten Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans Litauens belaufen sich auf 2 224 686 966 EUR. Da der Aufbau- und Resilienzplan die Bewertungskriterien der Verordnung (EU) 2021/241 in zufriedenstellender Weise erfüllt und der Betrag der geschätzten Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans höher als der für Litauen

bereitgestellte maximale finanzielle Beitrag ist, entspricht der dem Aufbau- und Resilienzplan Litauens zugewiesene finanzielle Beitrag dem Gesamtbetrag des für Litauen verfügbaren finanziellen Beitrags.

- (48) Nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 ist die Berechnung des maximalen finanziellen Beitrags für Litauen bis zum 30. Juni 2022 zu aktualisieren. Gemäß Artikel 23 Absatz 1 jener Verordnung sollte für Litauen nun ein Betrag bereitgestellt werden, für den bis zum 31. Dezember 2022 eine rechtliche Verpflichtung einzugehen ist. Sofern dies aufgrund der Aktualisierung des maximalen finanziellen Beitrags erforderlich ist, sollte der Rat den vorliegenden Beschluss auf Vorschlag der Kommission unverzüglich ändern, um den aktualisierten maximalen finanziellen Beitrag aufzunehmen.
- (49) Die bereitzustellende Unterstützung wird aus den Mitteln finanziert, die die Kommission auf der Grundlage von Artikel 5 des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates⁷ im Namen der Union an den Kapitalmärkten aufnimmt. Die Unterstützung sollte in Tranchen ausgezahlt werden, wenn Litauen die jeweiligen Etappenziele und Zielwerte, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans ermittelt wurden, in zufriedenstellender Weise erreicht hat.
- (50) Litauen hat eine Vorfinanzierung in Höhe von 13 % des finanziellen Beitrags beantragt. Dieser Betrag sollte Litauen vorbehaltlich des Inkrafttretens der in Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 vorgesehenen Finanzierungsvereinbarung und im Einklang mit deren Bestimmungen bereitgestellt werden.
- (51) Dieser Beschluss sollte das Ergebnis von Verfahren zur Vergabe von Unionsmitteln im Rahmen anderer Unionsprogramme als der gemäß der Verordnung (EU) 2021/241 eingerichteten Fazilität sowie möglicher Verfahren im Zusammenhang mit einer Beeinträchtigung des Funktionierens des Binnenmarkts, insbesondere von Verfahren nach Maßgabe der Artikel 107 und 108 AEUV, unberührt lassen. Er enthebt die Mitgliedstaaten keinesfalls ihrer Pflicht, etwaige staatliche Beihilfen gemäß Artikel 108 des Vertrags bei der Kommission anzumelden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans

Die Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Litauens auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt.

Die Reformen und Investitionsvorhaben im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans, die Modalitäten und der Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans, einschließlich der relevanten Etappenziele und Zielwerte, die relevanten Indikatoren für die Erfüllung der geplanten Etappenziele und Zielwerte sowie die Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten sind im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.

⁷ ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1.

Artikel 2
Finanzieller Beitrag

- (1) Die Union stellt Litauen einen finanziellen Beitrag in Höhe von 2 224 195 119 EUR⁸ in Form einer nicht rückzahlbaren Unterstützung zur Verfügung. Ein Betrag in Höhe von 2 091 774 090 EUR wird im Rahmen einer bis zum 31. Dezember 2022 geltenden rechtlichen Verpflichtung bereitgestellt. Vorbehaltlich einer gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 aktualisierten Berechnung eines Betrags für Litauen, der dem genannten Betrag entspricht oder diesen übersteigt, wird im Rahmen einer vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geltenden rechtlichen Verpflichtung ein weiterer Betrag in Höhe von 132 421 029 EUR bereitgestellt.
- (2) Der finanzielle Beitrag der Union wird Litauen von der Kommission in Tranchen gemäß dem Anhang zur Verfügung gestellt. Ein Betrag von 289 145 365 EUR wird in Form einer Vorfinanzierung im Umfang von 13 % des finanziellen Beitrags bereitgestellt. Die Vorfinanzierung und die Zahlungen können von der Kommission in einer oder mehreren Tranchen bereitgestellt werden. Die Höhe der Tranchen hängt von der Verfügbarkeit der Mittel ab.
- (3) Die Vorfinanzierung wird vorbehaltlich des Inkrafttretens der in Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 vorgesehenen Finanzierungsvereinbarung und im Einklang mit deren Bestimmungen freigegeben. Die Vorfinanzierung wird verrechnet, indem sie anteilig von den zu zahlenden Tranchen abgezogen wird.
- (4) Die Freigabe der Tranchen im Einklang mit der Finanzierungsvereinbarung erfolgt vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Mittel sowie eines Beschlusses der Kommission nach Artikel 24 der Verordnung (EU) 2021/241, wonach Litauen in zufriedenstellender Weise die einschlägigen Etappenziele und Zielwerte erreicht hat, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans ermittelt wurden. Vorbehaltlich des Inkrafttretens der in Absatz 1 genannten rechtlichen Verpflichtungen müssen die Etappenziele und Zielwerte spätestens bis zum 31. August 2026 erreicht werden, damit eine Zahlung erfolgen kann.

Artikel 3
Adressat

Dieser Beschluss ist an die Republik Litauen gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates
Der Präsident

⁸ Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils Litauens an den Ausgaben gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der in Artikel 11 der genannten Verordnung festgelegten Methode.